

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1898

192 (15.7.1898)

Beilage zu Nr. 192 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 15. Juli 1898.

Badischer Landtag.

113. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Mittwoch, den 13. Juli 1898. (Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Domänendirektor Geh. Rath Lewald,
Geh. Oberfinanzrath Schöck.

Präsident Gönner eröffnet um 9¹/₄ Uhr die Sitzung.
In den landständischen Ausschuss werden mittelst ge-
heimer Stimmabgabe gewählt: Die Abgg. Fieser, Gönner,
Heimbürger, Hug, Land, Dr. Wildens.

Abg. Hug gibt namens der Budgetkommission eine Erklä-
rung ab. Es seien an den Landtag eine Reihe von Peti-
tionen der Eisenbahnbeamten gelangt, die der Budgetkom-
mission zur Behandlung überwiesen wurden. Die Kommission
sei auch in die Beratung eingetreten, aber das Material sei
ein so reichhaltiges gewesen und es hätten sich so große
Schwierigkeiten entgegengestellt, daß eine Beendigung der Be-
ratung nicht möglich war. Die Kommission werde nach
Wiederaufnahme der Kammerberatung, sei es im Herbst, sei es
im Winter, die Petitionen vollends erledigen. Er theile dies
zur Beruhigung der Interessenten mit. In Bezug auf die
Petition der Eisenbahnarbeiter habe die Regierung die
Erklärung abgegeben, daß sie dieselbe prüfen und eine Er-
höhung der Löhne eintreten lassen werde, wo sie angemessen
erscheine, und zwar schon vor der Beratung der Petition im
Plenum.

Abg. Neuwirth berichtet über die Petition von Mitgliedern
des Badischen Bauernvereins und verschiedener Gemeinden des
Landes um reichlichere Abgabe von Laubstreu aus Staats-
und Gemeinbewaldungen.

Die Kommission ist der Ansicht, daß den Wünschen der
Landwirthe nach reichlicherer Abgabe von Streu dadurch Rech-
nung getragen werden kann, daß alles Laub aus den Wald-
wegen und das in Mulden und Döbeln oft haufenweise zu-
sammengeworfene Laub, das ohne Nutzen für den Wald ver-
faule oder von den Regengüssen weggeschwemmt würde, zur
Verfügung gestellt wird. Diese Nutzung in Verbindung mit
den sogenannten Forstunkräutern (Farnkräutern, Haiden,
Frieden) und dem Laub aus solchen Schlägen, die ohne
Schaden die Entnahme gestatten, wird für den gewöhnlichen
Bedarf alljährlich genügen. Nach den von den Regierungs-
vertretern in der Kommission abgegebenen Erklärungen ist eine
Streunutzung in diesem Umfang ohne Gefährdung des Wald-
bestandes möglich und auch nach den §§ 41 und 71 des
Forstgesetzes zulässig. Die Kommission ist nicht in der Lage,
auf die Bitte der Gemeinden Weissenheim und Jahn-
heim, soweit sich diese auf Abänderung des Forstgesetzes be-
zieht, eingehen zu können; sie stellt vielmehr den Antrag, über
diesen Punkt zur Tagesordnung überzugehen. Die weitere
Bitte dieser beiden Gemeinden geht übereinstimmend mit denen
aller übrigen Gemeinden auf reichlichere Abgabe von Laubstreu;
hierzu stellt die Kommission den Antrag:

Die Bitte sämtlicher Gemeinden um reichlichere Ab-
gabe von Laubstreu Großherzogtl. Regierung empfehlend
zu überweisen.

Domänendirektor Geh. Rath Lewald stimmt dem Herrn
Berichterstatter darin bei, daß zu der von zwei Gemeinden
gemachten Forderung des Forstgesetzes kein Anlaß vorliege,
da § 71 dieses Gesetzes den Forstbehörden die Möglichkeit
biete, im Bedarfsfalle von den Abgabe von Laubstreu ein-
schränkenden Vorschriften zu dispensiren. Von dieser Befug-
nis sei jederzeit reichlich Gebrauch gemacht worden und es
erscheine deshalb der beantragte Uebergang über diesen Punkt
zur Tagesordnung wohl gerechtfertigt.

Bezüglich der weiteren Bitte um reichlichere Abgabe von
Laubstreu aus Staats- und Gemeinbewaldungen im allgemeinen
sei zwar von der Kommission empfehlende Ueberweisung an die
Großh. Regierung beantragt, doch sei diese Empfehlung nach
dem Inhalt des Kommissionsberichts mit Vorbehalt aufzu-
fassen. Mit den Ausführungen des Berichts und den münd-
lichen Darlegungen des Herrn Berichterstatters könne Redner
sich durchaus einverstanden erklären. Auch die Großh. Regie-
rung sei der Ansicht, daß nach der heutigen Gestaltung der
landwirtschaftlichen Verhältnisse, bei der Einschränkung des
Getreidebaues, dem gesteigerten Anbau von Handelsgewächsen
und vermehrter Viehhaltung die Landwirtschaft der Wald-
streu vieler Orten nicht entbehren könne und daß die Forst-
wirtschaft verpflichtet sei, diesem Bedürfnis im Interesse des
allgemeinen Wohles thätigst Rechnung zu tragen. Die
badische Forstverwaltung sei sich auch dieser Verpflichtung
wohl bewußt und habe ihre Hilfsbereitschaft in reichlichem
und in den letzten Jahrzehnten steigendem Maße betätigt.
So seien in dem Zeitraum 1878 bis 1886 aus Domänen-
waldungen durchschnittlich 76 000 cbm und in dem folgen-
den Jahrzehnt 1887 bis 1896 109 000 cbm Waldstreu
jährlich abgegeben worden. Damit sei man aber so ziemlich
an der Grenze des Zulässigen angelangt und es sei ohne
schwere Schädigung des Waldes nicht angängig, die Laub-
streuabgabe in der gleichen Proportion weiter zu steigern.

Zu beachten sei hier namentlich, daß das Bedürfnis nach
Laubstreu in den verschiedenen Landestheilen sehr ungleichmäßig
auftritt: die stärkste Nachfrage bestehe in der unteren Rhein-
ebene, dem Bauland, dem Oberrhein und den Vorbergen des
Schwarzwaldes, während auf dem hohen Schwarzwald Streu-
abgabe nicht begehrt werde. Es müsse nun der Bedarf in
jeder Gegend aus den nächstgelegenen Waldungen gedeckt
werden, weil der hohen Transportkosten wegen die Streu aus
großen Entfernungen nicht herbeigeschafft werden könne. Daher

komme es, daß etwa 62 Proz. unserer Gesamtwaldfläche
und darunter gerade die auf dem kräftigen Urgebirgsboden
stehenden Forste des Schwarzwaldes für die Streuabgabe gar
nicht in Anspruch genommen werden, wogegen die schonungs-
bedürftigen Waldbestände auf den mageren Sandböden der
unteren Rheinebene dem stärksten Ansturm der Landwirthe
ausgesetzt seien, Waldungen, die noch überdies im Lauf der
Jahre durch zahlreiche Ausfodungen, um für die zunehmende
Bevölkerung Kulturland zu beschaffen, vermindert worden
seien. Aus diesen Darlegungen möge das Haus entnehmen,
wie schwierig es auch beim besten Willen sei, alle Wünsche
der Streubedürftigen zu befriedigen.

Wie verberlich es auf den Wald einwirke, wenn ihm fort-
gesetzt die Streudecke geraubt werde, welche den Boden frisch
und feucht erhält und ihm die entzogenen Nährstoffe zurück-
gibt, sei in dem Kommissionsberichte in ausführlicher und zu-
treffender Weise dargelegt, und es sei nur zu wünschen, daß
diese Darlegungen in recht weiten Kreisen der Landwirthe
vernommen und gebührend gewürdigt werden möchten. Man
solle beherzigen, daß in guten Jahren Zurückhaltung nötig
sei, um in Nothjahren reichlich geben zu können, und daß ein
infolge allzu starker Nutzungen fränklicher und verkümmender
Wald schließlich auch keine Streu mehr zu spenden vermöge.

Die reichlichere Abgabe des auf Waldwegen, in Mulden und
Döbeln sich ansammelnden Laubes könne wohl ohne Bedenken
zugestanden werden. Wenn die Forstbehörden auch mit solchen
Abgaben vielleicht hier und da zurückhaltend gewesen seien, so
habe dies seinen Grund darin, daß bei beratigen Nutzungen
häufig Ausschreitungen und Unordnungen vorzukommen pflegten,
da die Waldwege und Mulden keine sicheren und deutlichen
Grenzen haben. Doch werde es sich bei entsprechender Auf-
sicht gewiß ermöglichen lassen, dergleichen Nutzungen ohne
Uebergriffe und Unordnungen zum Vollzug zu bringen.

Die Nutzung von Forstunkräutern unterliege gleichfalls keinem
Bedenken, da deren Beseitigung dem Wachstum der jungen
Holzpflanzen vielfach förderlich sei. Uebrigens sei diese Nutzung
trotz des hohen Düngewerthes namentlich der Farnkräuter und
Frieden weniger begehrt, weil eben die Gewinnung dieser
Streumittel etwas schwieriger und umständlicher sei.

Daß die Taxe, d. h. der Verkaufsschlag der Laubstreu,
die aus den Domänenbewaldungen zur Abgabe kommen, zu hoch
angesezt werde, könne durchaus nicht zugegeben werden. In
dem von dem Herrn Berichterstatter in's Auge gefaßten Falle
habe der Anschlag 1 M. 50 Pf. für 1 cbm betragen. Nun
sei der Streu- und Düngewerth der Laubstreu ungefähr dem
halben Werth der gleichen Gewichtsmenge Stroh gleichzusetzen;
1 cbm Laubstreu wiege durchschnittlich 3 Zentner, der Werth
eines Kubikmeters Laubstreu setze somit bei Annahme eines
Preises von 2 M. für den Zentner Stroh 3 M. Dem-
gegenüber sei der Anschlag von 1 M. 50 Pf. sicher als ein
sehr mäßiger zu bezeichnen.

Der Streit zwischen Forstbehörden und Gemeinden sei, wie
der Kommissionsbericht bemerkt, so alt als das Großherzog-
thum, er reiche zurück, soweit als amtliche Aufzeichnungen
über diesen Gegenstand vorhanden seien, und es sei auch wohl
nicht zu erhoffen, daß dieser Streit nunmehr sein Ende
erreichen werde. Die Forstverwaltung kämpfe einen guten
Kampf, wenn sie für die Erhaltung der ihr anvertrauten
Waldungen eintrete, um dieses kostbare Gut unverfehrt den
späteren Generationen überliefern zu können; aber sie werde
dabei stets aufrichtig bestrebt sein, beim Widerstreit der forst-
und landwirtschaftlichen Interessen den richtigen, d. h. den
Ausgleich zu finden, der zum Wohle der Gesamtheit diene.

Abg. Breiter dankt der Petitionskommission für die
wohlwollende Stellung zur Petition. Nur hätte die Begrün-
dung weniger forsmännlich gehalten, vielmehr erwärmt
sein sollen von der Fürsorge für die Landwirtschaft. Gerade
in jener Gegend, aus der die Petition komme, sei das
Bedürfnis nach Laubstreu am größten. Der Kampf um die
einzelnen Stadien dieses Kampfes: Es habe eine un-
gemeine Erbitterung im Bruchheim hervorgerufen, daß man
mit der Abgabe von Laubstreu so geizig habe. Diese Erbitterung
mache manche Vorgänge begreiflich. Er bitte die
Regierung, aus der empfehlenden Ueberweisung auch die Schluß-
folgerungen zu ziehen.

Abg. Schüler: Es gehöre nicht zu den Annehmlichkeiten,
auf jedem Landtag mit Bitten um vermehrte Abgabe von Laub-
streu bestürmt zu werden. Es werde jetzt weniger Stroh pro-
duzirt, der Bedarf, auch für die Militärverwaltung, was ja
für den Landwirth auch wieder erfreulich sei, sei aber gestiegen
und ebenso der Preis. Deshalb sei Ersatz durch die Laubstreu
notwendig. Die Regierung möge feststehende Grundsätze an
die Oberförster hinausgeben. Den kleinen Landwirthen sei mit
der Torfstreu nicht gebiet, weil diese nicht in kleinen Quan-
titäten zu beziehen sei. Allerdings könnten sich die Landwirthe
zu woggenweisem Bezug vereinigen. Dann sei aber für den
Torf eine Zerfleinerungsmaschine notwendig.

Abg. Greiff erinnert sich noch der Zeit, in welcher die
Zahl derjenigen, die für vermehrte Waldstreuabgabe in der
Kammer eingetreten ist, eine sehr kleine gewesen sei. Die
Verhältnisse hätten sich geändert und das Bestreben, dem be-
drängten Landwirth zu helfen, trete allseits hervor. Man
scheine sich überzeugt zu haben, daß der Körnerbau nicht
überall betrieben werden kann, daß es auch Landesheile gibt,
in welchen die Bodenbeschaffenheit die Landwirthe zum Bau
von Handelsgewächsen geradezu zwingt. Hier könne unmöglich
auf die Waldstreu verzichtet werden. Torfstreu biete einen Er-
satz nicht; der daraus gewonnene Düng sei namentlich für die
Sandböden der Rheinebene ungeeignet. Redner spricht seine

Befriedigung über den von der Kommission gestellten Antrag
auf empfehlende Ueberweisung der Petitionen aus, bedauert
aber die Einschränkungen, welche der Bericht in dieser Be-
ziehung enthält. Im Interesse der bedrängten Landwirth-
schaft müsse dem Wald zugemuthet werden, was nur irgend
möglich sei.

Abg. Heimbürger hat in den Erklärungen des Re-
gierungsvertreters einen gewissen Widerspruch gefunden, insofern
er sagte, man sei bereits an die Grenze des Möglichen gelangt,
andererseits aber versprach, daß in den Gräben liegende Laub
abzugeben. Er hoffe, daß es möglich sein wird, die richtige
Grenze zu finden, so daß die Landwirthe ohne Schädigung
des Waldes befriedigt werden. Der Bezug von Torfstreu
sollte erleichtert werden. Der Wald dürfe nicht ruiniert
werden, aber manche Oberförster könnten weniger ängstlich sein.

Abg. Flüge fährt aus, daß die Frage, über die heute
berathen wird, eine ernste Prüfung verdiene. Infolge der
sinkenden Getreidepreise sei der Körnerbau bedeutend zurück-
gegangen und dadurch der Strohertrag vermindert. Während
man heute einen Zentner gutes Heu um 1. M. 50 Pf. be-
komme, müsse man für das gleiche Quantum Stroh 4 M.
50 Pf. bezahlen. Dieses Mißverhältnis dokumentire am
deutlichsten den großen Mangel an Streumaterial. Man solle
den Weichhölzern eine größere Pflege widmen als den Hart-
hölzern. Hier bedenken sich die Interessen von Forstwirtschaft
und Gemeinden. Man müsse Niederholz haben. Im Stangen-
wald werde das Laub im Herbst und Winter von den Winden
fortgeweht. Was hier nutzlos verloren gehe, könnte allein
schon der Landwirtschaft helfen. Redner bittet, die Gemeinden
so zufrieden zu stellen, daß die Wünsche nach Abänderung des
Forstgesetzes verstummen.

Abg. Mampel ist der Letzte, der unsere schönen Laubwal-
dungen ruiniert will. Aber aus dem prächtigen Laubwald
bei Heidelberg werde jährlich Laub entnommen, ohne daß
der Wald Schaden leidet. Gerade so gut sei auch die Abgabe
aus andern Waldungen möglich. Redner weist auf schlechte
persönliche Erfahrungen hin, anerkennt andererseits das Ver-
halten der Stiftschaffnei Heidelberg und der Forst Schönan
und bittet um einstimmige Annahme des Kommissionsantrags.

Abg. Frhr. v. Stockhorner: Der Wald darf unter keinen
Umständen ruiniert werden, aber es muß der Landwirtschaft
so weit als möglich entgegenkommen werden. Man müsse
den fiskalischen Zug zurückdrängen. Ein Hauptfehler liege
darin, daß nicht alle Oberförster gleichmäßig vorgehen. In
Nothfällen solle man nicht Versteigerungen vornehmen, sondern
den Landwirthen die Streu gegen eine billige Taxe abgeben.
Die Tabakbau treibenden Landwirthe hätten einiges Mißtrauen
gegen die Torfstreu. Der Regierungsvertreter habe darauf
hingewiesen, daß der größte Theil unserer Wälder nicht zur
Abgabe von Laubstreu herangezogen wird. Dadurch könne Ab-
hilfe geschaffen werden, indem man für den Bezug von Laub-
streu aus diesen Wäldern Tarifermäßigungen gewähre.

Abg. Eder bittet um Entgegenkommen für die Gemeinde
Neulussheim. In den Rheinniederungen solle man die Streu
im Herbst abgeben und nicht im Frühjahr, da sonst die Jäger
die theuere Jagdpacht nicht zahlen wollten.

Abg. Armbruster bemerkt, auf den Tabel, den der Kom-
missionsbericht gefunden hat, bezugnehmend, daß es der
Petitionskommission nicht darum zu thun war, Vorbeeren zu
ernten, weder von oben, noch von unten, sondern Laubstreu
zu sammeln für die Landwirthe. Dabei habe sie die Ver-
hältnisse so dargestellt, wie sie liegen. Redner schildert die
ethische, kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung des Waldes.
Der Wald in Baden umfaßt über 545 909 ha = 36,20
Prozent der Bodenfläche. Der größte Theil dieses Wald-
bestandes sei Gemeinbesitz, dann kommen die Privaten und
schließlich mit 95 944 ha = 17,58 Proz. der ganzen Wald-
fläche Domänenwälder. Auf den Hektar Domänenwald kom-
men 48,98 M. Einnahmen und 23,55 M. Ausgaben. Es
bleibe also ein Reinertrag von 25,43 M. auf den Hektar.
Redner empfiehlt gleichmäßiges Verfahren in der Abgabe von
Laubstreu und ist für den Kommissionsantrag.

Abg. Gaus: In seinem Bezirk seien Tabakbau und Vieh-
zucht in höchster Blüthe. Deshalb sei man dort auf Laubstreu
ist erster Linie angewiesen. Der künstliche Dünger sei schäd-
lich. Das sei ihm von vielen Leuten, namentlich auch Tabak-
fabrikanten, bestätigt worden. Er bitte deshalb um reichlichste
Abgabe von Laubstreu.

Abg. Pfisterer beklagt sich über einen Oberförster im
Bezirk Heidelberg, der die Laubstreuabgabe nicht rechtzeitig vor-
genommen habe.

Abg. Ged betont, daß es sich in der vorliegenden Frage
um einen Ausgleich zwischen den Bedürfnissen der Landwirthe
und den berechtigten Interessen der Forstbehörde handelt. Man
müsse den goldenen Mittelweg gehen. Zwei Oberförster im
Murgthal haben ihm gesagt, daß man mit dem in den Wäldern
der Murggegend vorhandenen Torf und anderen Materialien
das Streubedürfnis der ganzen badischen Landwirtschaft decken
könnte. Es bedürfe aber dazu des Eingreifens der Regierung,
denn es sei eine systematische Gewinnung des Streumaterials
und maschinelle Zerfleinerung desselben an Ort und Stelle
notwendig. Wenn Offiziercorps bei Ausübung des Jagdrechts
militärische Übungen im Walde vornehmen, könne es auch nicht
schaden, wenn der kleine Mann einen Korb Laubstreu im Walde
hole.

Abg. Dr. Blankenhorn äußert sich zunächst über die
Torfstreufrage. Es wäre wohl möglich, der Torfgewinnung
in unserem Lande näher zu treten. Auch bei Müllheim sei
ein Torflager. Er bitte die Regierung, diese Sache in die
Hand zu nehmen. Der Bericht entspreche im großen ganzen

dem Standpunkt, den die Vorredner eingenommen haben. Der Wald soll nicht geschädigt und andererseits den berechtigten Wünschen der Landwirtschaft Rechnung getragen werden. Redner bittet auch um Entgegenkommen bezüglich der Grasnutzungen, die für die Rheinorte wichtig seien, und wünscht, daß bezüglich der Beerenutzungen Verbote nur dann ausgesprochen werden, wenn es absolut notwendig sei.

(Vizepräsident Laud übernimmt das Präsidium.)
Abg. Wacker bestritt gegenüber dem Abg. Greiff, daß es früher nicht zum guten Ton gehörte, über die Laubstreu zu sprechen. Vermittelt habe er in den Ausführungen des Regierungsvertreter einen vollen Einklang mit dem, was von den verschiedenen Rednern aus dem Hause dargelegt worden sei. Das sei ihm umso mehr aufgefallen, als die derzeitige Domänenverwaltung mit Recht das Renommé habe, daß sie nicht nur sehr praktisch ihre Verwaltungswege kultiviere, sondern auch sehr wohlwollend gegen das Publikum sei. Die Domänenverwaltung solle nicht den Herren Förstern das entscheidende Wort lassen, die gerade wie die Herren vom Militär

sehr leicht über ihren nächsten Interessen diejenigen anderer übersehen. Redner bittet die Regierung, den lauten Stimmen, die sich heute vernehmen lassen, die größtmögliche Rechnung zu tragen. Die Laubstreufrage sei um so ernster zu nehmen, als die Wildschadensfrage eine Quelle vieler berechtigter Klagen ist.

Abg. Frank gehört auch zu denen, die die Laubstreufrage schon vor Jahren hier zur Sprache brachten. Eine Besserung der Verhältnisse sei anzuerkennen, das habe namentlich die reichliche Abgabe der Laubstreu in dem traurigen Jahre 1893 gezeigt. An die Laubstreu werden sich unsere Landwirthe nach den Erfahrungen vom Jahr 1893 kaum gewöhnen. Für Versuche mit Torfgewinnung in Baden seien vor einigen Jahren von der Kammer 20 000 M. bewilligt worden. Der Staat habe damit Maschinen angeschafft, allein der Versuch sei vollständig mißlungen. Man solle das Streubedürfnis aus den noch unberührten 62 Proz. Domänenwäldungen bedenken. In dieser Hinsicht möchte er empfehlen, das Laub in den entfernt liegenden Wäldungen zu sammeln und auf den Eisen-

bahnstationen pressen zu lassen, um es in diesem Zustand den bedürftigen Gemeinden zu übersenden.

Abg. Dr. Binz: Obwohl es auf einem Druckfehler beruhe, wenn unter den Petitionen auch eine solche aus Durlach angeführt sei und es Durlach heißen müsse, und obwohl das freundliche Entgegenkommen der Durlacher Forstbehörde anerkannt sei, so wolle er doch seine volle Zustimmung zu den Kommissionsanträgen erklären. Manche Mißstimmung komme nur von der Art her, wie ein Besuch um Laubstreu abgefragt werde. Unsere Landwirthe haben auch ein Interesse und ein Bedürfnis für den Wald.

Abg. Greiff repliziert auf die Bemerkungen des Abg. Wacker. Abg. Wacker besteht auf seinen Erklärungen. Es sei kein Fortschritt zu verzeichnen, höchstens sei der Widerstand der Regierung in gewisser Hinsicht gebrochen worden.

Nach einem Schlusswort des Berichterstatters, Abg. Neuwirth, werden die Kommissionsanträge einstimmig angenommen. Schluß der Sitzung 12^{1/2} Uhr.

Nr. 831. Nr. 9282. Wiesloch. **Öffentliche Mahnung.**

Die Pfandgerichte der Gemarkungen **Altwiesloch, Baierthal, Dielheim, Horenberg (mit Balzfeld), Ober- und Unterhof, Walsch, Walschenberg, Mühlhausen, Rauenberg, Rettigheim, Roth, Rothenberg, St. Leon, Schatthausen, Thairnbach, Waldorf und Wiesloch** haben öffentliche Mahnungen folgenden Inhalts erlassen:

Die Gläubiger, für welche vor dem 1. Januar 1889 Einträge in unserm Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind, werden hiermit aufgefordert, sie erneuern zu lassen, soweit sie nicht seitdem, also nach dem 1. Januar 1889, bereits erneuert oder auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1890 für bestimmte Summen auf bestimmte Liegenschaften eingetragen (Spezialfrist) sind.

Die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.
Ein Verzeichnis der in unsern Büchern vor dem 1. Januar 1889 eingetragenen Einträge liegt in den Diensträumen des Pfandgerichts zu Jedermanns Einsicht offen.

Dies veröffentlicht:
Wiesloch, den 11. Juli 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
Reßler.

Nr. 842. Bauschlott. **Öffentliche Mahnung.**

Das unterzeichnete Pfandgericht hat öffentliche Mahnungen folgenden Inhalts erlassen:

Die Gläubiger, für welche vor dem 1. Januar 1889 Einträge in unserm Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind, werden hiermit aufgefordert, sie erneuern zu lassen, soweit sie nicht seitdem bereits erneuert oder auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1890 für bestimmte Summen auf bestimmte Liegenschaften eingetragen (Spezialfrist) sind.

Die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.
Ein Verzeichnis der in unsern Büchern vor dem 1. Januar 1889 eingetragenen Einträge liegt in den Diensträumen des Pfandgerichts zu Jedermanns Einsicht offen.

Dies veröffentlicht:
Bauschlott, den 13. Juli 1898.
Pfandgericht:
Arny. Rathschreiber Ehrmann.

Nr. 838. Nr. 8929. Schopphelm. **Öffentliche Mahnung.**

Die Pfandgerichte der Gemarkungen **Museln, Reich und Weitenau** haben öffentliche Mahnungen folgenden Inhalts erlassen:

Die Gläubiger, für welche vor dem 1. Januar 1889 Einträge in unserm Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind, werden hiermit aufgefordert, sie erneuern zu lassen, soweit sie nicht seitdem bereits erneuert oder auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1890 für bestimmte Summen auf bestimmte Liegenschaften eingetragen (Spezialfrist) sind.

Die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.
Ein Verzeichnis der in unsern Büchern vor dem 1. Januar 1889 eingetragenen Einträge liegt in den Diensträumen des Pfandgerichts zu Jedermanns Einsicht offen.

Dies veröffentlicht:
Schopphelm, den 13. Juli 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
Eßbach.

Nr. 832. Nr. 14,643. Lahr. **Öffentliche Mahnung.**

Die Pfandgerichte der Gemarkungen: **Dinglingen, Friesenheim, Heiligenzell, Kuhbach, Mietersheim, Oberschopphelm, Oberweier, Prinsbach, Reichenbach, Schönbach, Schuttern, Schutterthal, Schutterzell, Seelbach, Sulz** und endlich **Wittelbach** haben öffentliche Mahnung folgenden Inhalts erlassen:

Die Gläubiger, für welche vor dem 1. Januar 1889 Einträge in unserm Grund- und Pfandbüchern eingetragen sind, werden hiermit aufgefordert, sie erneuern zu lassen, soweit sie nicht seitdem bereits erneuert oder auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1890 für bestimmte Summen auf bestimmte Liegenschaften eingetragen (Spezialfrist) sind.

Die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.
Ein Verzeichnis der in unsern Büchern vor dem 1. Januar 1889 eingetragenen Einträge liegt in den Diensträumen des Pfandgerichts zu Jedermanns Einsicht offen.

Lahr, den 13. Juli 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Beyinger.

Bürgerliche Rechtsstreite.

Konkurse.
Nr. 823. Nr. 32,264. Pforzheim.
Ueber das Vermögen des Rudolf Albert Lehner, Wirths zum Nagoldthal in Pforzheim, wird heute am 12. Juli 1898, Nachmittags 4 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.
Der Kaufmann Otto Eugentobler hier wird zum Konkursverwalter ernannt.
Konkursforderungen sind bis zum 8. August 1898 bei dem Gerichte anzumelden.
Es wird Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerauswärters, und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf
Donnerstag den 11. August 1898, Vormittags 9 Uhr,
und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf
Donnerstag, 15. September 1898, Vormittags 9 Uhr.
Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 8. August 1898 Anzeige zu machen.
Pforzheim, den 12. Juli 1898.
Großh. bad. Amtsgericht,
gez. Glanzmann.
Dies veröffentlicht:
Matt, Gerichtsschreiber.

Nr. 824. Nr. 17,649. Waldshut. **Öffentliche Mahnung.**

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Stigle, Inhabers der Firma Heinrich Stigle in Waldshut wurde auf dessen Antrag heute am 12. Juli 1898, Vormittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Waisenrichter Bornhauser in Waldshut wurde zum Konkursverwalter ernannt.
Konkursforderungen sind bis zum 3. August 1898 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wurde zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerauswärters und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 11. August 1898, Vormittags 9 Uhr,
vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 8. August 1898 Anzeige zu machen.
Waldshut, den 12. Juli 1898.
Der Gerichtsschreiber.

Belanntmachung.

Nr. 835. Vörsach. In dem Konkurs über das Vermögen des Malers und Tapetlers Josef Strittmayer von Vörsach soll die Schlussvertheilung stattfinden.
Der verfügbare Massebestand beträgt M. 206.49.

Nach dem bei der Gerichtsschreiberei des Großherzogl. Amtsgerichts dahier niedergelegten Verzeichnis sind dabei M. 3529.05 nicht bevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen.
Dies wird gemäß § 139 der R.O. hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Vörsach, den 12. Juli 1898.
G. Britsch, Konkursverwalter.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Erbeinweisungen.
Nr. 588. Nr. 8871. Wiesloch.
Den Nachlaß des Johann Adam Müller in Waldorf betr.

Die Witwe des Landwirths Johann Adam Müller in Waldorf, Elisabetha, geb. Schleich daselbst, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes gebeten. Diefem Gesuche wird stattgegeben werden, wenn nicht innerhalb drei Wochen begründete Einsprache dagegen bei Gr. Amtsgerichte Wiesloch erhoben wird.
Der Gerichtsschreiber
Großh. bad. Amtsgerichts Wiesloch.
Schweinschaut.

Nr. 689. Nr. 6570. Oberkirch.
Die Witwe des am 12. Mai 1898 verstorbenen Landwirths Josef Kuberer in Buischbach, Katharina, geb. Müller, hat um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes nachgesucht. Etwasige Einwendungen sind binnen drei Wochen dahier vorzubringen.
Oberkirch, den 6. Juli 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
(gez.) Haungs.
Dies veröffentlicht:
Der Gerichtsschreiber:
Schneider.

Nr. 566. Nr. 6113. Oberkirch.
Der Witwer der am 1. Mai 1898 zu Dödsbach verstorbenen Barbara Waltersbacher, geb. Schwegler, Bernhard Waltersbacher, Tagelöhner in Dödsbach, hat um Einweisung in die Gewähr der Verlassenschaft seiner Ehefrau nachgesucht. Etwasige Einwendungen sind binnen vier Wochen dahier vorzubringen.
Oberkirch, den 24. Juni 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
(gez.) Dr. Schr. v. la Roche.
Dies veröffentlicht:
Der Gerichtsschreiber:
Schneider.

Nr. 662. Nr. 5752. Ettlingen.
Die Witwe des am 28. April d. J. dahier verstorbenen Schlossers Karl Endlich, Emma, geb. Rutschmann, hat den Antrag auf Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gestellt. Diefem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht innerhalb drei Wochen Einsprache hiergegen erhoben werden.
Ettlingen, den 2. Juli 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
gez. Zimpfer.
Dies veröffentlicht:
Der Gerichtsschreiber:
Gut.

Nr. 667. Nr. 5719. Ettlingen.
Die minderjährigen unehelichen Kinder der Louise Müller, Florentina und Theresia Müller von Wörth, vertreten durch deren Vormund August Bräutigam, Maurer zu Wörth, haben um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihrer Mutter gebeten. Diefem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht innerhalb vier Wochen Einsprache dahier vorgebracht wird.
Ettlingen, den 5. Juli 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
gez. Zimpfer.
Dies veröffentlicht:
Der Gerichtsschreiber:
Gut.

Nr. 666. Nr. 8482. Eppingen.
Die Witwe des am 29. Dezember 1897 verstorbenen Tagelöhners Anton Feinmann von Eichelberg, Genoveva, geb. Wildenberger, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes nachgesucht. Diefem Gesuche wird stattgegeben werden, wenn nicht binnen sechs Wochen Einsprache dagegen erhoben wird.
Eppingen, den 5. Juli 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
(gez.) Dr. Fuhs.
Dies veröffentlicht:
Der Gerichtsschreiber:
Mahlbacher.

Nr. 664. Nr. 7171. Borberg.
Das Großh. Amtsgericht dahier hat heute verfügt:
Die Erbsolger des am 29. Oktober 1896 zu Fort Riley, Kansas, Nordamerika, verstorbenen Sebastian Miller aus Sachsenflur, nämlich Straßenwart Christian Breitner, Ehefrau Maria Eva, geb. Ries, Landwirth Friedrich Ries, Dienstmagd Barbara Katharina Ries, alle in Schwabhausen, und Sebastian Friedr. Ries in Little Rock, Arkansas, haben fürjorglich den Antrag gestellt, sie in Besitz und Gewähr des Nachlasses einzuweisen.
Dem Antrag wird stattgegeben werden, falls nicht binnen vier Wochen Einsprache dagegen hierher erhoben wird.
Borberg, den 27. Juni 1898.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Bienenfel.

Nr. 11,146. Tauberbischofsheim.
Das Großh. Amtsgericht dahier hat heute verfügt:
Die Witwe des am 10. Dezember 1897 zu Schinfeld verstorbenen Maurers Kaspar Scheuermann, Barbara, geb. Peppich, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes nachgesucht. Diefem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht binnen drei Wochen Einwendungen dagegen erhoben werden.
Dies veröffentlicht
Tauberbischofsheim, 25. Juni 1898.
Wagner, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Erben-Ausruf.
Nr. 684. Nr. 2. Neustadt. Theodor Dilger und Valentin Eggis, beide von Urach, sind zum Nachlaß der am 21. November 1897 zu Urach verstorbenen ledigen Crescentia Dilger mitberufen.
Dieselben werden aufgefordert, binnen drei Wochen zum Zweck des Bezugs zu den Verlassenschaftsverhandlungen Nachrichsten an den Unterzeichneten gelangen zu lassen.
Neustadt, den 5. Juli 1898.
Großh. Notar:
Aberle.

Handelsregister-Einträge.
Nr. 630. Nr. 5572. Redarbischofsheim. In das Firmenregister ist heute unter D. B. 186 eingetragen worden:
Firma: Wilhelm Hambrecht, Spezialewaarenhandlung in Siegelbach. Inhaber: Wäcker Wilhelm Hambrecht in Siegelbach.
Dieselbe ist mit Christine, geb. Hofmann von Siegelbach verheiratet, ohne Ehevertrag errichtet zu haben.
Redarbischofsheim, 28. Juni 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Grüniger.

Nr. 631. Nr. 15,583. Vörsach. Unterm Heutigen wurde eingetragen:
a. In's Firmenregister:
Zu D. B. 90: F. Weil senior in Vörsach. Die Firma ging mit der Geschäftsaktivitäten und Passiven vom 1. Juli 1898 ab auf die neu gegründete offene Handelsgesellschaft F. Weil senior in Vörsach über; der Name der Firma blieb also der gleiche.
b. In's Gesellschaftsregister:
D. B. 21 (Band II): F. Weil senior in Vörsach, offene Handelsgesellschaft mit dem Sitz in Vörsach, als Fortsetzung der jetzigen Einzelfirma gleichen Namens (D. B. 90 des Firmenregisters), Beginn 1. Juli 1898, Dauer unbestimmt. Es sind zwei unbeschränkt haftende Teilhaber: Der jetzige Inhaber der Einzelfirma F. Weil senior in Vörsach und dessen Sohn Julius Weil in Vörsach. Jeder der beiden hat Alleinvertretung und verpflichtet und berechtigt demnach die Gesellschaft durch diese Alleinzeichnung. Bei Bestellung eines Prokuristen ist die Zustimmung beider Gesellschafter erforderlich, bei Auflösung der Gesellschaft ist Herr F. Weil der Allein-Liquidator; er ist seit 1870 mit Fanny Bloch nach dem Geding der Landrechtssache 1500 F. verheiratet (Ausschluß alles gegenwärtigen und zukünftigen eigenen Vermögens der Ehegatten aus der Gemeinschaft bis auf den jeberzeitigen Einwurf von 25 Gulden in dieselbe, ebenso entsprechender Ausschluß der Sonderguthaben aus der Gemeinschaft). Prokurist der Gesellschaft ist Herr Edmund Weil in Vörsach. Vörsach, den 4. Juli 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
Rüßle.

Handelsregister-Einträge.
Nr. 637. Lahr.
I. Nr. 13,380. In das Gesellschaftsregister zu D. B. 175 wurde eingetragen: Brauerei zum Kapfen Wannert und Sattler in Lahr. Der Gesellschafter Herr Adolf Wannert hat sich am 5. Mai d. J. mit Karolina Langenbach verheiratet. Der Art. 1 des Ehevertrags vom 3. Mai d. J. bestimmt, daß die Ehegatten je 100 M. in die Gemeinschaft einwerfen, dagegen alles übrige eingebrachte und während der Ehe unter unentgeltlichem Titel erworbene Vermögen sammt den darauf haftenden Schulden ausgeschlossen bleiben soll.
II. Nr. 13,381. In das Firmenregister zu D. B. 237 wurde eingetragen: Firma Josef Oberst in Seelbach. Der Inhaber, Herr Fabrikant Josef Oberst, hat sich am 13. d. M. mit Karolina Christ in Steinbach verheiratet, der § 1 des am 8. d. M. abgeschlossenen Ehevertrags bestimmt die Ertragsgemeinschaft der Ehegatten. Der Art. 1 des Ehevertrags vom 16. Mai bestimmt in Art. 1, daß jeder Ehegatte 100 Mark in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige eingebrachte oder während der Ehe unter unentgeltlichem Titel erworbene Vermögen sammt darauf haftenden Schulden dagegen ausgeschlossen bleiben soll.
Lahr, den 25. Juni 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
Mündel.

Handelsregister-Einträge.
Nr. 549. Nr. 10,878. Billingen. In das diesseitige Firmenregister wurde eingetragen:
Zu D. B. 104: Karl Thoma in Billingen.
Die Firma ist erloschen.
Billingen, den 28. Juni 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Bernauer.